



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1987

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	5. 12. 1986	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	44
20321	10. 12. 1986	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)	55

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
12. 12. 1986 Bek. - Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	55
Innenminister	
31. 12. 1986 Bek. - Wahl zum Elften Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	56
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	56
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
9. 12. 1986 Bek. - Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	55
Landschaftsverband Rheinland	
18. 12. 1986 Bek. - Allgemeine Anordnung über die Zuständigkeit des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland für die Entscheidung über Widersprüche der Kommunalbeamten aus dem Beamtenverhältnis	56
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 55 v. 16. 12. 1986	57
Nr. 56 v. 17. 12. 1986	57
Nr. 57 v. 19. 12. 1986	57
Nr. 58 v. 23. 12. 1986	58
Nr. 59 v. 31. 12. 1986	58

I.

20024

Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1986 -
B 2711 - 1.5 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961
(SMBL. NW. 20024) werden wie folgt geändert:

- 1 § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 1.2 Folgender Absatz 2 wird angefügt:
(2) Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für nach § 3 Abs. 1 Satz 5 gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge.
- 2 § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
Es dürfen grundsätzlich nur fabrikneue, schadstoffarme Kraftfahrzeuge beschafft werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Die Anmietung von Kraftfahrzeugen bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde; Leasing-Verträge für Kraftfahrzeuge bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.
 - 2.2 In Absatz 3 werden die Worte „dem Fachminister“ durch die Worte „der obersten Landesbehörde“ ersetzt.
 - 2.3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 4 finden auf Dienstkraftfahrzeuge der Polizei keine Anwendung.
- 3 § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 Satz 1 werden ersetzt:
in Nr. 1 die Zahl „12300“ durch die Zahl „13400“,
in Nr. 2 die Zahl „14000“ durch die Zahl „15800“ und die Zahl „15300“ durch die Zahl „17100“,
in Nr. 3 die Zahl „19200“ durch die Zahl „18900“ und die Zahl „19600“ durch die Zahl „19800“,
in Nr. 4 die Zahl „19600“ durch die Zahl „21500“ und die Zahl „20100“ durch die Zahl „22000“,
in Nr. 5 die Zahl „21800“ durch die Zahl „22500“ und die Worte „Universitäten, die Technische Hochschule, Gesamthochschulen“ durch die Worte „Wissenschaftliche Hochschulen“.
 - 3.2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„mit einer Leistung bis höchstens 85 KW/115 PS und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 24500 DM, für Dienststellen, deren Leiter der BesGr. B 5 oder R 6 angehören, Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen und Wissenschaftliche Hochschulen.“
 - 3.3 In Absatz 3 Nr. 1 werden die Zahl „23900“ durch die Zahl „24500“ und hinter dem Wort „Landesarbeitsgerichte“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Präsidenten der Landgerichte in der BesGr. R 6“ gestrichen.
 - 3.4 In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „26000“ durch die Zahl „25400“ ersetzt.
 - 3.5 In Absatz 3 Nr. 3 werden die Zahl „29400“ durch die Zahl „32700“ und die Worte „den Landespressesekretär“ durch die Worte „den Parlamentarischen Staatssekretär und den Regierungssprecher“ ersetzt.
 - 3.6 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 - 3.7 Absatz 8 wird gestrichen.
- 4 § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „soweit“

die Worte „die örtlichen Verhältnisse, die dienstlichen Erfordernisse oder“ eingefügt.

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Einzelfall können beim Ankauf - mit Zustimmung der obersten Landesbehörde auch danach - außer den in Absatz 3 genannten Sonderausstattungen beschafft werden:

abschließbarer Tankdeckel
Anhängerkupplung
Außenspiegel rechts
Autoradio einschl. mechanischer Antenne, Lautsprecher, Entstörung und Montage bis zu einem Nettoanschaffungspreis von 450 DM für Dienstkraftfahrzeuge, die häufig auf Strecken eingesetzt werden, auf denen erfahrungsgemäß mit Verkehrsstauungen zu rechnen ist
Bremskraftverstärker
5-Gang-Schaltgetriebe
geteilte Rücksitzbank und -lehne
Halogenhauptscheinwerfer
Halogennebelscheinwerfer
Heckscheiben-Wisch- u. /-Waschanlage
heizbare Heckscheibe
Kofferraumgummimatte oder Wanne
Kopfstützen
Laderaumgummimatte oder Wanne
Nebelschlußleuchte
Rückfahrscheinwerfer
Schlechtwegeausrüstung
Schutzgitter
Sicherheitsgurte
Stahlgürtelreifen - jedoch keine 60er Reifen
verstärkte Batterie
verstärkte Federung
verstärkte Hinterachse
verstärkte Lichtmaschine
verstärkte Stoßdämpfer
Verbundglaswindschutzscheibe.

4.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Darüber hinaus können die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, erforderlichenfalls unter Beteiligung des kraftfahrtechnischen Beamten (§ 10), im Rahmen der für die Haltung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die nachträgliche Beschaffung folgender Sonderausstattungen bzw. Zubehörteile genehmigen:

Dachgepäckträger (für Vermessungs- und ähnliche Kraftfahrzeuge)
Hohlraumversiegelung
Polsterschonbezüge - keine Sitzfelle - (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeuges)
Rückenstütze für den Fahrersitz - kein Sportsitz - (soweit nach ärztlichem Attest erforderlich)
seitliche Schutzleisten - keine Zierleisten - (aus PVC, Gummi usw.)
Sicherheitsgurte
1 Paar Schneeketten oder 4 Geländereifen (M + S) und 4 Felgen; bei zwillingbereiften Kraftfahrzeugen 6 Geländereifen (M + S) und 6 Felgen
Sonderausstattungen, die auf Grund unfallverhütungs- oder straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften im Fahrzeug mitzuführen sind
sonstige Sonderausstattungen oder Zubehörteile mit einem Anschaffungswert von nicht mehr als 100 DM, sofern diese vor allem der Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der Sicherung des Fahrzeugs dienen
Unterbodenschutz
Warnweste
zusätzliches Werkzeug.

- 4.4 In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
Dieser kann allgemeine Regelungen über Sonderausstattungen und Zubehör erlassen.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- 4.5 In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Bei der Beschaffung von in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten Sonderausstattungen ist der kraftfahrtechnische Beamte zu beteiligen.
- 4.6 Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
(7) Sonderausstattungen dürfen nicht auf Kosten Dritter beschafft werden.
- 5 § 6 erhält folgende Fassung:
Abschluß von Rahmenverträgen
Um eine möglichst einheitliche und wirtschaftliche Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Kraft- und Schmierstoffen sowie von Ersatzteilen für alle Landesdienststellen zu erzielen, schließt der Finanzminister mit den in Frage kommenden Lieferfirmen Verträge über die jeweiligen Bezugsbedingungen (Rahmenverträge) ab. Den wesentlichen Inhalt dieser Verträge, die von den beschaffenden Dienststellen zu beachten sind, gibt der Finanzminister durch besonderen Erlaß bekannt. Von den nachgewiesenen Rabattmöglichkeiten ist Gebrauch zu machen.
- 6 § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 wird das Wort „Fachminister“ durch die Worte „oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- 6.2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Wenn sie durch andere Dienststellen nicht nur vorübergehend mitbenutzt werden sollen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde einzuholen.
- 6.3 In Absatz 3 Satz 3 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„soll aus Vereinfachungsgründen auf eine Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten verzichtet werden.“
- 6.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Den Mitgliedern der Landesregierung, den Staatssekretären und den diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richtern, dem Parlamentarischen Staatssekretär, dem Regierungssprecher, den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Regierungspräsidenten, den Oberfinanzpräsidenten, dem Präsidenten des Landesozialgerichts, dem Präsidenten des Landesoberbergamts, den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und den Generalstaatsanwälten können Dienstkraftfahrzeuge zur ständigen Benutzung zugewiesen werden, sofern nicht ihr privates Kraftfahrzeug gem. § 6 der Kraftfahrzeugverordnung als im dienstlichen Interesse gehalten anerkannt ist. Die zur ständigen Benutzung zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge sind, außer bei den obersten Landesbehörden, in Zeiten, in denen der Berechtigte sie nicht benötigt, zur allgemeinen Benutzung einzusetzen.
- 7 § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Worte „soll nach Möglichkeit“ ersetzt.
- 7.2 Folgende neue Sätze 4 und 5 werden angefügt:
Im Interesse der Wirtschaftlichkeit kann es sinnvoll sein, die Steuerung des Einsatzes der Dienstkraftfahrzeuge über Funk vorzunehmen. Über die Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge mit entsprechenden Geräten entscheidet die oberste Landesbehörde unter Beteiligung des kraftfahrtechnischen Beamten.
- 8 § 9 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und das etwa vorhandene Werkstättenpersonal“ gestrichen.
- 8.2 In Absatz 1 Buchst. i) werden die Worte „und das Werkstättenpersonal“ gestrichen.
- 8.3 Am Ende des Absatzes 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„1) jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen (§ 8 Abs. 5) zu erstellen.“
- 8.4 Absatz 3 wird gestrichen.
- 9 § 10 Abs. 5 wird gestrichen.
- 10 § 13 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „infolge zu hoher laufender Instandsetzungskosten“ gestrichen und die Worte „dem Fachminister“ durch die Worte „der obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
Sie sollen im Aussonderungsgutachten gleichzeitig eine Empfehlung für die eventuell notwendig werdende Ersatzbeschaffung einschließlich Sonderausstattung aussprechen.
- 10.3 In Absatz 2 wird hinter dem Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz eingefügt:
Beschriftungen, Sonderlackierungen sowie dienstspezifische Sonderausstattungen sind vorher zu entfernen bzw. so umzuändern, daß bei einer weiteren Verwendung durch private Erwerber der Anschein einer amtlichen Benutzung nicht entstehen kann.
- 10.4 In Absatz 2 erhält der Satz 4 folgende Fassung:
Ändert sich durch den Ein- oder Ausbau einer Sonderausstattung die Fahrzeug- oder Aufbauart, ist eine Berichtigung des Fahrzeugbriefs bei der zuständigen Stelle zu veranlassen (§ 27 Abs. 1 StVZO).
- 10.5 In Absatz 3 werden die Worte „den Fachministern“ und die Worte „des Fachministers“ jeweils durch die Worte „der obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- 11 § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur zu den nach dem Reisekostenrecht erstattungsfähigen Dienstreisen oder Dienstgängen benutzt werden.“
- 11.2 In Satz 1 Buchst. a) werden hinter dem Wort „Beförderungsmittel“ die Worte „oder eines Taxis“ eingefügt.
- 11.3 In Satz 2 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen sowie hinter dem Wort „Beförderungsmittel“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„hilfsweise auch ein Taxi.“
- 12 In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstort“ ersetzt.
- 13 In § 16 Abs. 1 wird hinter dem Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sofern es sich bei der Fahrt selbst um eine Dienstfahrt oder eine erlaubte Privatfahrt des Berechtigten handelt.“
- 14 § 17 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 werden die Worte „im allgemeinen“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.
- 14.2 In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Landesarbeitsgerichte“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Präsidenten der Landgerichte in der BesGr. R 6“ gestrichen; außerdem werden in Satz 4 die Worte „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstort“ und in Satz 5 die Worte „dienstlichen Wohnsitzes“ durch das Wort „Dienstorts“ ersetzt.

- 14.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „dort vorgesehenen Grenzen“ durch das Wort „Landesgrenzen“ ersetzt.
- 14.4 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Benutzer hat in diesen Fällen etwaige Kosten für die Unterstellung des Kraftwagens sowie die Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer zu tragen und außerdem eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,50 DM je km zu zahlen.
- 14.5 In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstort“ ersetzt.
- 14.6 In Absatz 6 werden die Worte „den Landespressescheff“ durch die Worte „den Parlamentarischen Staatssekretär und den Regierungssprecher“ ersetzt.
- 14.7 Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:
(8) Wird ein Dienstkraftfahrzeug widerrechtlich für private Zwecke benutzt, so hat der Benutzer unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche des Landes und disziplinarrechtlicher Maßnahmen hierfür mindestens eine Entschädigung in Höhe der doppelten Sätze nach § 18 Satz 2 zu leisten.
- 15 § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei Benutzung eines
a) Krafttrades, Personen- oder Kombinationskraftwagens 0,50 DM je km
b) Lastkraftwagens 1,00 DM je km
c) Omnibusses 1,50 DM je km.
- 16 § 19 wird wie folgt geändert:
- 16.1 In Absatz 1 Satz 2 werden ersetzt:
die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“, die Zahl „2000“ jeweils durch die Zahl „3000“ und die Worte „der zuständige Fachminister“ durch die Worte „die zuständige oberste Landesbehörde.“
- 16.2 In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
Bei Kraftfahrzeugen, die der Bremssonderuntersuchung unterliegen, erhöhen sich die in Satz 2 genannten Beträge jeweils um 500,- DM.
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 16.3 In Absatz 2 werden ersetzt:
- 16.3.1 In Satz 1 die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „1500“,
- 16.3.2 in Satz 3 das Wort „Die“ durch das Wort „Sämtliche“.
- 16.4 In Absatz 4 werden hinter dem Buchst. d) die Worte „bei Arbeitspreisen über 25,- DM“ und Satz 2 gestrichen.
- 16.5 In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „rang-“ durch das Wort „ranghöchste“ ersetzt.
- 16.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Der Treib- und Schmierstoffbedarf ist nach Möglichkeit bei landeseigenen Tankanlagen zu decken. Im Interesse des Umweltschutzes sind möglichst unverbleite Kraftstoffe zu verwenden.
- 16.7 Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
- 17 § 20 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- 17.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Stehen landeseigene Unterstellräume nicht zur Verfügung, so kann ein geeigneter Unterstellraum angemietet werden, falls dies zur Sicherung des Dienstkraftfahrzeugs notwendig ist.
- 17.3 Absatz 3 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- 17.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Während der Dienstfahrten können die Dienstkraftfahrzeuge über Nacht in geeigneten Unterstellräumen abgestellt werden, falls dies zur Sicherung der Dienstkraftfahrzeuge notwendig ist.
- 18 § 21 wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dürfen nur“ ersetzt durch das Wort „sollen“.
- 18.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Krafttrader und reine Arbeitsfahrzeuge sowie auf Dienstkraftfahrzeuge in Bereichen, in denen die Bediensteten zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten regelmäßig auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Mit dem Führen solcher Kraftfahrzeuge werden ein oder mehrere Bedienstete neben ihren sonstigen Dienstobliegenheiten betraut. Werden mehrere Bedienstete mit dem Führen eines solchen Kraftfahrzeuges beauftragt, so muß einem die Verantwortung für das Kraftfahrzeug auferlegt werden. Die Dienstzweige, in denen Außendienstfahrzeuge im Sinne des Satzes 1 eingesetzt werden können, bestimmt die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
- 18.3 Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 18.4 Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Weitere Ausnahmen von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Finanzministers; derartige Ausnahmen dürfen nur für Verwaltungsangehörige erteilt werden.
- 18.5 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
§ 22 Abs. 3 Satz 1 gilt bei der Bestellung von Nichtberufskraftfahrern und § 27 hinsichtlich der Schadenshaftung entsprechend.
- 18.6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Die Absätze 1 und 3 finden auf die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei, der Justizverwaltung und der Landesfeuerweherschule keine Anwendung.
- 19 § 23 wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kraftfahrzeugführer“ das Wort „(Berufskraftfahrer)“ eingefügt.
- 19.2 In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
Die Vorbereitungszeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- 19.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Nach Beendigung der letzten Dienstfahrt eines jeden Tages hat der Kraftfahrzeugführer das Dienstkraftfahrzeug unverzüglich in dem für das Fahrzeug vorgesehenen Unterstellraum abzustellen. Auch bei später Beendigung einer Dienstfahrt ist es dem Kraftfahrzeugführer nicht gestattet, das Dienstkraftfahrzeug anderweitig (z. B. in der Nähe seiner Wohnung) unterzubringen. Sofern bei Dienststellen mit landeseigenen Garagen ein Pfortnerdienst besteht, sind Wagenschlüssel und Wagentagesscheine beim Pfortner abzugeben. Unbefugtes Benutzen des Dienstkraftfahrzeuges durch den Kraftfahrzeugführer kann zur Entlassung des Kraftfahrzeugführers führen. Die Nachbereitungszeit soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- 19.4 In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „rang-“ durch das Wort „ranghöchsten“ ersetzt.
- 19.5 In Absatz 6 Satz 7 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „- außer bei Dienstkraftfahrzeugen der Polizei -“ eingefügt.
- 19.6 In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „bzw. eine gerichtliche Strafverfügung“ gestrichen.

19.7 Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

(8) Die vorstehenden Absätze 2 bis 7 gelten auch für Nichtberufskraftfahrer. Die oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister Ausnahmen zulassen.

20 In § 24 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „rang-“ durch das Wort „ranghöchsten“ ersetzt.

21 § 25 wird wie folgt geändert:

21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Arbeitszeit des Kraftfahrzeugführers (Berufskraftfahrers) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; das sind zur Zeit:

- die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685),
- die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung (Abschnitt III) vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),
- der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) v. 27. 2. 1964 (SMBI. NW. 20310) und der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder v. 10. 2. 1965 (SMBI. NW. 203310).

Hinsichtlich der Arbeits- und Ruhezeiten von Kraftomnibus- und Lastkraftwagenführern sind außerdem zu beachten:

- §§ 15 a, 57 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1617),
- die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 29. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 334 S. 11),
- die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1977 (ABl. EG Nr. L 334 S. 5),

- Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045).

21.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die gründliche Reinigung und Wartung des Dienstkraftfahrzeuges kann an einem Tage in der Woche die hierfür erforderliche Zeit von Fahrten freigehalten werden, soweit zwischen den Einsatzzeiten nicht genügend Zeit für die Reinigung und Wartung zur Verfügung steht. In der Regel genügen für die Reinigung und Wartung des Dienstkraftfahrzeuges bis zu 3 Stunden wöchentlich.

22 § 26 wird wie folgt geändert:

22.1 In Absatz 1 werden die Worte „der zuständige Fachminister“ durch die Worte „die oberste Landesbehörde“ ersetzt.

22.2 In Absatz 3 werden die Worte „bzw. dem Werkstattpersonal“ gestrichen.

23 § 29 wird wie folgt geändert:

23.1 In Absatz 1 Satz 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„soweit die oberste Landesbehörde aus dienstlichen Gründen keine andere Regelung getroffen hat.“

23.2 In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „des zuständigen Fachministers“ durch die Worte „der obersten Landesbehörde“ ersetzt.

23.3 In Absatz 3 werden die Worte „sind die zuständigen Fachminister“ durch die Worte „ist die oberste Landesbehörde“ ersetzt.

24 Die Seiten 1 und 2 der Anlage 1 werden durch die beigelegten Seiten 1 und 2 ersetzt.

25 Die bisherige Anlage 3 wird durch die beigelegte Anlage 3 ersetzt.

Anlage 3

26 Die bisherige Anlage 7 wird durch die beigelegte Anlage 7 ersetzt.

Anlage 7

27 Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Seite 1 und 2

E r k l ä r u n g

Ich bin heute durch Herrn/Frau über die Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien unterrichtet und darüber belehrt worden, daß ich

1. das mir anvertraute Kraftfahrzeug sorgfältig pflegen muß und bei den in den Betriebsanleitungen genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z.B. Ölwechsel, Filter reinigen, Filter auswechseln) durchzuführen habe,
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder ohne schriftlichen Fahrauftrag durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen – außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt – überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht- / Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muß, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330 c StGB und die Fälle des § 16 Absatz 1 Satz 3 KfzR),

noch Anlage 1

noch Seite 1 und 2

8. dieses Begleitheft und mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber die Diagrammscheibe mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen und vor Antritt der Fahrt einzulegen habe,
9. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als Schwarzfahrt anrechnen lassen muß,
10. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
11. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsgesetze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist,
12. wegen verbotener Handlungen – insbesondere wegen Alkoholgenusses vor oder während einer Fahrt –, Nachlässigkeit bei der Ausführung meines Dienstes und schlechter Behandlung des Kraftfahrzeugs entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

Für Nichtberufskraftfahrer gilt Nummer 1 in folgender Fassung:

1. das mir anvertraute Kraftfahrzeug sauber halten muß und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden (z.B. Reinigen der Scheiben, Auswechseln von Birmen usw.) durchzuführen habe,

....., den 19....

.....

(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Anmerkung

1. Dieses Begleitheft ist im Kraftfahrzeug sicher aufzubewahren.
2. Der Verlust des Begleitheftes ist sofort zu melden.

Dienststelle		Ort, Datum					
Aktenzeichen		Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen bzw. ausfüllen					
An die Oberfinanzdirektion – Referat St 63 – 4000 Düsseldorf		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="height: 20px;">Sachbearbeiter</td> </tr> <tr> <td style="width: 70%; height: 20px;">Fernsprecher (einschl. Vorwahl)</td> <td style="width: 30%; height: 20px;">Nebenstelle</td> </tr> </table>		Sachbearbeiter		Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle
Sachbearbeiter							
Fernsprecher (einschl. Vorwahl)	Nebenstelle						
Betrifft: Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen							
Name des Kraftfahrzeugführers _____							
_____ ist beauftragt, das folgend beschriebene Kraftfahrzeug dem							
Beauftragten der OFD Düsseldorf auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung, Färberstraße 136,							
4000 Düsseldorf, in sauberem Zustand zu übergeben;							
Hersteller	Typ	Amtliches Kennzeichen					
Fahrgestellnummer	Anmeldung zur nächsten HU im	Erstzulassung	Gesamtfahrleistung in km				
ADV-Nummer		Funktionsnummer					
nur für Polizeifahrzeuge:							
Austausch- motor ☐ Ja ☐ Nein km-Leistung	Austausch- getriebe ☐ Ja ☐ Nein km-Leistung	Unfälle ☐ Ja ☐ Nein Instandsetzungskosten in DM					
Sonderausstattung / -zubehör: ☐ Werkzeug ☐ Sonstiges: _____		Wesentliche Mängel: ☐ Motor ☐ Getriebe ☐ Achsen ☐ Lenkung ☐ Elektrik					
☐ Bremsen ☐ Total- schaden ☐ Sonstige: _____		Bezeichnung der Schäden: _____					
☐ Das Fahrzeug ist fahrbereit							
Begründung _____							
☐ Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit							
Begründung _____							
☐ Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit							
Der zum Fahrzeug gehörende Kfz-Brief, die Abmeldebescheinigung und die letzte ASU-Bescheinigung							
☐ sind beigefügt ☐ werden nachgereicht bis: _____							
_____ – Unterschrift, Dienststempel –							

Übernahme- / Übergabeverhandlung		
Das vorstehend bezeichnete Fahrzeug ist heute übergeben worden.		
Abgelesener Stand des Kilometerzählers: _____		
_____ – Kraftfahrzeugführer –	_____ – Datum –	_____ – Beauftragter der OFD –

Meldung über einen Kraftfahrzeugunfall**Unfallbericht**

1.	Unfallzeit (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)		
	Unfallstelle (Straße/Platz und Hausnummer, Ort) - markante Punkte wie km-Stein, Leitungsmast etc. bezeichnen -		
	Unfallstelle liegt ☐ innerhalb ☐ außerhalb einer geschlossenen Ortschaft		
	Gegenpartei Fahrzeughalter	Fahrzeugführer	
	Anschrift	Anschrift	
	Telefon	Telefon	
	Name und Anschrift des Haftpflichtversicherers		Versicherungsnummer

2.	Angaben	zum eigenen Fahrzeug	zum fremden Fahrzeug
	a) Amtliches Kennzeichen		
	b) Art, Hersteller und Typ		
	c) Fahrgestellnummer		
	d) Tag der ersten Zulassung		
	e) Km-Stand		
	f) Bereifung	☐ nicht i.O. ☐ i.O.	☐ nicht i.O. ☐ i.O.
	g) Anhänger	☐ nein ☐ ja Amtliches Kennzeichen Fabrikat Bereifung ☐ nicht i.O. ☐ i.O. eigene Bremsanlage ☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja Amtliches Kennzeichen Fabrikat Bereifung ☐ nicht i.O. ☐ i.O. eigene Bremsanlage ☐ nein ☐ ja
	h) Insassen Name		
	Anschrift		
	Name		
	Anschrift		

3.	Sachschäden		
	a) Fahrzeug		
	b) Sonstige Sachschäden		
	c) Altschaden am Fahrzeug		
	d) Schadenanzeige ausgehändigt	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja
	e) Bilder, von den Schäden zu a), b) und c) wurden gefertigt ☐ nein ☐ ja ☐ sie sind beigelegt ☐ sie werden nachgereicht		

4.	Personen-schäden	eigenes Fahrzeug	fremdes Fahrzeug bzw. Gegenseite
4.1	Verletzter Name		
	Anschrift		
	Art der Verletzungen		
	Sicherheitsgurt angelegt bzw. Schutzhelm getragen	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja ☐ entfällt
4.2	Tote Name		
	Anschrift		
	Sicherheitsgurt angelegt bzw. Schutzhelm getragen	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja ☐ entfällt
5.	Augenzeugen		
	Name, Anschrift	Telefon	
	1. _____		
	2. _____		
	(Standort zur Zeit des Unfalles: siehe Skizze)		
6.	Polizeiliche Unfallaufnahme		
	Polizeidienststelle (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		
	☐ nein ☐ ja		
	Gebührenpflichtig bzw. gebührenfrei verwahrt wurde(n)		
	Name, Vorname		Anschrift s. Nr.
	☐ ich selbst ☐ Fremde(r), Beteiligte(r)		
7.	Verkehrsregelungen		
	☐ keine ☐ durch Polizei ☐ durch Verkehrsampel ☐ durch Verkehrszeichen und Markierungen auf der Fahrbahn		
8.	Straßenverhältnisse		
	Art der Straße	Bezeichnung	
	☐ Asphalt ☐ Beton ☐ Kopfsteinpflaster ☐ Sonstige Straßendecke		
	Anlage der Straßendecke		
	☐ eben ☐ gewölbt ☐ rechts überhöht ☐ links überhöht		
	Zustand der Straße		
	☐ gut ☐ normal ☐ schlecht		
	☐ trocken ☐ naß ☐ feucht ☐ vereist	(z.B. Ackererde etc.)	
	☐ Schneeglätte ☐ verschmiert durch		
	Straßenverlauf in Fahrtrichtung des eigenen Fahrzeugs	☐ übersichtlich ☐ unübersichtlich ☐ gerade	
	☐ Rechtskurve ☐ stark ☐ Steigung ☐ stark		
	☐ Linkskurve ☐ schwach ☐ Gefälle ☐ gering		
	Verhältnisse an der Unfallstelle		
	☐ Kreuzung ☐ Einmündung ☐ unübersichtliche Ein-/Ausfahrt ☐ enge Ein-/Ausfahrt ☐ unübersichtlicher Bahnübergang		
	☐ Baustelle ☐ Fahrbahnverengung ☐ Straßenbahn-/Omnibushaltestelle		
9.	Beleuchtung; Wetterlage		
9.1	☐ Tageslicht ☐ Dämmerung ☐ Dunkelheit ☐ Mondlicht ☐ Straßenbeleuchtung		
9.2	☐ sonnig ☐ hell, klar ☐ bedeckt ☐ trübe, diesig ☐ Regen		
	☐ Schneefall ☐ Hagel ☐ Windböen ☐ Sturm ☐ Nebel:	Sichtweite m	

9.3	Blendung durch Sonne	☐ nein	☐ ja
10.	Unfallschilderung		
11.	Wer hat nach Ihrer Meinung den Unfall verursacht		
	☐ Fremder Fahrer	☐ Fremder Fußgänger	☐ ich selbst ☐ beide Beteiligte
12.	Geschwindigkeit vor dem Unfall des		
	eigenen Fahrzeugs:	km/h	fremden Fahrzeugs: km/h
13.	Verkehrstüchtigkeit		
	Waren Sie übermüdet? ☐ nein ☐ ja		
	Haben Sie in den letzten 8 Stunden vor dem Unfall alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich genommen? ☐ nein		
	Zeitpunkt, Menge und Art ☐ ja		
	Wurde bei Ihnen eine Blutprobe entnommen?		
	Name des Arztes, ggf. Anschrift ☐ nein ☐ ja		
14.	Nur bei Unfällen beim Rückwärtsfahren: Haben Sie sich einweisen lassen?		
	Grund ☐ ja ☐ nein		
	Waren Sie von einem Mitfahrer begleitet?		
	Name des Mitfahrers ☐ nein ☐ ja		

15.	Unfallskizze (mit Angaben über Straßenbreite und Stand der unfallbeteiligten Fahrzeuge und Personen beim und nach dem Unfall. Unfallstelle durch "x" bezeichnen. Die Maße sollten möglichst stimmen; wichtig sind vor allem: Länge der Bremsspuren usw., Abstand der Fahrspuren vom Straßenrand bzw. zur Straßenmitte, Lage von abgefallenen Teilen wie Glassplitter usw.), Verkehrszeichen und Markierungen nicht vergessen!												
16.	Name des Kraftfahrzeugführers _____ Dienststelle _____ Ort, Datum _____ - Unterschrift -												
17.	Unterschrift(en) der Mitfahrer und ggf. Zeugen Die vorstehenden Angaben werden bestätigt. <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> <td style="width: 33%;">Zu Nr. _____</td> </tr> <tr> <td>Datum _____</td> <td>Datum _____</td> <td>Datum _____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">- Unterschrift -</td> <td style="text-align: center;">- Unterschrift -</td> <td style="text-align: center;">- Unterschrift -</td> </tr> </table>	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Datum _____	Datum _____	Datum _____	_____	_____	_____	- Unterschrift -	- Unterschrift -	- Unterschrift -
Zu Nr. _____	Zu Nr. _____	Zu Nr. _____											
Datum _____	Datum _____	Datum _____											
_____	_____	_____											
- Unterschrift -	- Unterschrift -	- Unterschrift -											

20321

**Richtlinien über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 12. 1986 –
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20321) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1986 folgende Fassung:

3 Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

3.1 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind,

- a) für Verwaltungslehrlinge 593,- DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 700,- DM mtl.;

3.2 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind,

- a) für Verwaltungslehrlinge 559,- DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 622,- DM mtl.;

3.3 für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt werden,

- a) für Verwaltungslehrlinge 559,- DM mtl.,
- b) für Verwaltungspraktikanten 601,- DM mtl..

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1987 S. 55.

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 12. 1986 –
I B 4 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an

Herrn Christophe Badarello
4, rue des Pruniers, Chaumontel
F-95270 Luzarches

Herrn Jürgen Birmes
Krüllsdyk 50
4150 Krefeld

Herrn Detlef Blume
Ludwig-Kessing-Straße 12
5110 Alsdorf

Herrn Hans-Joachim Freund
Wacholderweg 13
5024 Pulheim

Herrn Rüdiger Hamann
Bromberger Straße 13
5010 Bergheim

Herrn Horst Hoheiser
Blücherstraße 101
5160 Düren

Herrn Markus Jeising
Röderstraße 9
4408 Dülmen

Herrn Thomas van Loon
Antoniusstraße 14
4178 Kevelaer 1

Herrn Ekkehard Meister
von-Werth-Straße 40/50
5000 Köln 1

Herrn Hans-Jürgen Nowroth
Ottostraße 99
4712 Werne

Herrn Stephan Rattai
Sebastianstraße 113
5000 Köln 60

Herrn Reinhold Sängersdorf
Brückenstraße 173
5160 Düren

Herrn Franz-Josef Schumacher
Baltasarstraße 71
5000 Köln

Herrn Bodo Schwierz
Wandhofener Straße 69
5840 Schwerte

Herrn Christoph Zanders
Lötsch 7
4054 Nettetal 1

– MBI. NW. 1987 S. 55.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Beitragsordnung
der Ärztekammer Nordrhein**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 9. 12. 1986 –
V C 1 – 0810.44

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 22. 11. 1986 gemäß § 1 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 10. 11. 1984 (SMBI. NW. 21220) beschlossen, den auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendenden Hebesatz für die Kammerbeiträge ab Beitragsgruppe 2 ab 1. 1. 1987 auf 61.538462 Prozent festzusetzen. Diesen Beschluß habe ich durch Erlaß vom 9. 12. 1986 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 genehmigt.

– MBI. NW. 1987 S. 55.

Innenminister**Wahl zum Elften Deutschen Bundestag****Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 31. 12. 1986 –
I B 1/20 – 15. 87. 12

Es sind ernannt worden:

1. Zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 84 Duisburg I und 85 Duisburg II:
Herr Oberstadtdirektor Dr. Richard Klein anstelle seines Amtsvorgängers Herrn Herbert Krämer.
2. Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 93 Gelsenkirchen I und 94 Gelsenkirchen II/Recklinghausen III:
Herr Stadtkämmerer Walter Stemmermann anstelle von Herrn Stadtdirektor Werner Nuth.
3. a) Zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 102 Bielefeld:
Herr Beigeordneter Jürgen Heinrich, bisher stellvertretender Kreiswahlleiter, anstelle von Herrn Oberstadtdirektor Klaus Meyer.
b) Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 102 Bielefeld:
Frau Beigeordnete Dr. Iris Magdowski.

Bezug: Meine Bek. v. 13. 3. 1986 (MBI. NW. S. 426)

– MBI. NW. 1987 S. 56.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

2 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBI. NW. 1987 S. 56.

Landschaftsverband Rheinland**Allgemeine Anordnung
über die Zuständigkeit des Direktors des
Landschaftsverbandes Rheinland für die
Entscheidung über Widersprüche der
Kommunalbeamten aus dem Beamtenverhältnis**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 18. 12. 1986

- I. Aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 2. 1985 überträgt der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland als oberste Dienstbehörde dem Direktor des Landschaftsverbandes die Befugnis, über Widersprüche zu entscheiden, die von Beamten des Landschaftsverbandes Rheinland gegen Verwaltungsakte des Direktors des Landschaftsverbandes, die ihr Beamtenverhältnis betreffen, erhoben werden.
- II. Diese Übertragung gilt jedoch nicht für Widersprüche, die von Wahlbeamten erhoben werden oder sich gegen Verwaltungsakte richten, die aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses erlassen worden sind.
- III. Diese Anordnung ist zu veröffentlichen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 18. Dezember 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBI. NW. 1987 S. 56.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 16. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
12. 11. 1986		Bekanntmachung Nr. 27 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	704

– MBl. NW. 1987 S. 57.

Nr. 56 v. 17. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2011	11. 11. 1986	Sechste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	721

– MBl. NW. 1987 S. 57.

Nr. 57 v. 19. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
113	27. 11. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	743
202	30. 11. 1986	Dreiundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	744
2030	17. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	740
203015		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgD-StBV) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 548)	744
223	25. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	740
33		Berichtigung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Köln vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 680)	744
41	14. 11. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	742
7124	11. 11. 1986	Verordnung über einen Meisterprüfungsausschuß für das Flexografen-Handwerk	742
	21. 11. 1986	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1987	743

– MBl. NW. 1987 S. 57.

Nr. 58 v. 23. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	21. 11. 1986	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	746
20320	27. 11. 1986	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	746
7125	17. 12. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	752
97	3. 12. 1986	Verordnung NW TS Nr. 2/86 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	749
	21. 11. 1986	Satzung zur Änderung der Satzung über die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	746
	21. 11. 1986	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab 1. Januar 1986	747

– MBl. NW. 1987 S. 58.

Nr. 59 v. 31. 12. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
611	19. 12. 1986	Gesetz zur Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes	775
	19. 12. 1986	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987)	754
	19. 12. 1986	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1987 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1987)	767

– MBl. NW. 1987 S. 58.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569